

Angelehnt an das deutsche Jugendschutzgesetz und inspiriert von Fragen, die in diesem Zusammenhang an die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz gerichtet wurden, haben wir die Botschaften zahlreicher europäischer Länder um Unterstützung bei der Beantwortung der folgenden Fragen gebeten; die diplomatischen Vertretungen haben uns oft an Informationsquellen in ihrer Heimat verwiesen. Wir bedanken uns herzlich für die Kooperationsbereitschaft!

Frankreich

Bis zu welchem Alter gilt man als Kind oder als Jugendlicher?

Das Gesetz kann unterschiedliche Regelungen vorsehen entsprechend dem Alter und der Urteilsfähigkeit der minderjährigen Person, insbesondere in strafrechtlichen Angelegenheiten.

Gemäß article 388 du Code civil (Art. 388 Bürgerliches Gesetzbuch [Übers. v. Verf.]) gilt eine Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als minderjährig. Jugendliche sind Personen bis 21 oder 25 Jahren.

Ist der Aufenthalt an öffentlichen Plätzen (Straßen, Parks etc.) Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung der Eltern oder Erziehungsberechtigten gestattet?

Der Aufenthalt ist ihnen jederzeit erlaubt. Allerdings können durch Dekrete von Präfekturen oder Gemeinden Ausgangssperren eingerichtet werden. So ist es ggf. Minderjährigen unter 13 Jahren, die nicht von einer erwachsenen Aufsichtsperson begleitet werden, untersagt, sich zwischen 23:00 und 06:00 Uhr an öffentlichen Orten aufzuhalten. Das Verwaltungsgericht stellt in der Entscheidung Nr. 235638 vom 9. Juli 2001 (Sammlung Lebon) klar, dass diese Maßnahme rechtmäßig ist, wenn der Ort während der Nachtzeit offensichtlich eine Gefahr für die Gesundheit, Sicherheit, Erziehung und Moral des Kindes darstellt.

Ist der Aufenthalt in Gaststätten Kindern und Jugendlichen gestattet?

Nach article 85 loi n°91-32 relative à la lutte contre le tabagisme et l'alcoolisme (Art. 85 des Gesetzes Nr. 91-32 vom 10. Januar 1991 betreffend der Bekämpfung von Tabakabhängigkeit und Alkoholismus [Übers. v. Verf.]) ist es untersagt, Minderjährige unter 16 Jahren, die nicht in Begleitung ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormunds oder jedes anderen volljährigen Personensorgebevollmächtigten sind, in Gaststätten zu bedienen. Minderjährige Personen über 13 Jahren sind jedoch selbst ohne Begleitung berechtigt, eine Gaststätte zu besuchen, die eine Lizenz für den Ausschank nicht-alkoholischer Getränke der Klasse 1 besitzt. Die Nationalversammlung beschloss ein neues Gesetz zum Jugendschutz, welchem der Senat jedoch noch zustimmen muss. Dieses sieht vor, dass Minderjährige unter 16 Jahren, die nicht von ihren Eltern begleitet werden, nicht in Gaststätten bedient werden dürfen.

Ist der Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben sowie bei Tanzveranstaltungen Kindern und Jugendlichen gestattet?

Der Besuch von Diskotheken ist in Frankreich für Minderjährige wenig reglementiert. Die französische Gesetzgebung bzgl. Diskotheken beschäftigt sich hauptsächlich mit Fragen, die mit Lärmbelastigung zusammenhängen. Die Regelungen des Art. 85 des Gesetzes betreffend der Bekämpfung von Tabakabhängigkeit und Alkoholismus sind jedoch auch auf Diskotheken anwendbar. In der Regel erhalten daher Minderjährige unter 16 Jahren keinen Zutritt.

Ist der Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (z.B. an Orten, an denen sich Prostituierte aufhalten/ Nachtbars) Kindern und Jugendlichen gestattet?

Es gibt in Frankreich keine Orte, an denen Prostitution erlaubt ist, oder Orte, an denen diesbezüglich spezifische Dekrete vorliegen. Der Aufenthalt in Geschäften, die pornografisches Material verkaufen, ist für Minderjährige verboten.

Ist die Abgabe/der Verzehr von Branntwein und ähnlichen hochprozentigen Getränken Kindern und Jugendlichen gestattet?

In Gaststätten, Verkaufsstellen und in der Öffentlichkeit ist es untersagt, Minderjährigen unter 16 Jahren alkoholische Getränke zum Verzehr vor Ort oder zur Mitnahme zu verkaufen oder zu schenken (Art.80 Gesetz betreffend der Bekämpfung von Tabakabhängigkeit und Alkoholismus). Der Betreiber einer Gaststätte hat auf die Einhaltung der Gesetze zur Regelung des Getränkeausschanks zu achten. Er ist vor Gericht für Zuwiderhandlungen verantwortlich:

Es ist verboten, in Ausschankstellen und in der Öffentlichkeit, unabhängig von Tag und Uhrzeit, an Minderjährige über 16 Jahre alkoholische Getränke dritten, vierten oder fünften Grades zum Verzehr vor Ort zu verkaufen oder zu schenken (Art. 82 Dekret Nr. 59-107 vom 7. Januar 1959, Gesetz Nr. 74-631 vom 5. Juli 1974).

Für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren sind Getränke der Gruppen 1 und 2 (Bsp. Bier, Wein, Crème de cassis) erlaubt. Die Nationalversammlung beschloss ein neues Gesetz zum Jugendschutz, welchem der Senat jedoch noch zustimmen muss. Dieses sieht ein Alkoholverbot für Jugendliche unter 18 Jahren vor.

Klassifizierung des Getränkeausschanks:

- 1. Gruppe: alkoholfreie Getränke
- 2. Gruppe: Wein (einschließlich Apfel-, Birnen- und Honigwein), Bier, Crème de cassis und Säfte aus gegorenem Obst oder Gemüse, die 1,2 bis 3% Alkohol enthalten (natürliche Dessertweine aus kontrollierten Anbaugebieten)
- 3. Gruppe: andere natürliche Dessertweine, Likörweine, Aperitifgetränke auf Weinbasis, Erdbeerlikör, Johannisbeer- oder Kirschlikör unter 18% reinen Alkoholgehalts
- 4. Gruppe: Rum, Tafia (aus Rohrzucker), alkoholische Getränke, die aus der Destillation von Weinen, Apfelweinen, Birnenweinen oder Früchten gewonnen werden und denen keine Essenzen beigemischt werden (Cognac, Armagnac, Calvados)
- 5. Gruppe: alle anderen autorisierten alkoholischen Getränke (Bps. Ricard, Berger, Pernod, Whisky, Gin)
- Nicht autorisierte alkoholische Getränke: Aperitive auf Weinbasis mit einem reinen Alkoholgehalt über 18%, anishaltige Spirituosen mit einem Alkoholgehalt über 45%, Bitter und Bitterliköre, Enzian mit einem Zuckergehalt unter 200g/Liter und mit einem Alkoholgehalt über 30%.

Gibt es Beschränkungen beim Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen?

Entsprechend Art.4 des Dekret Nr. 2001-618 vom 12. Juli 2001, vergibt der Minister für Kultur nach Beurteilung eines Klassifizierungsausschusses die Kennzeichnung zur Freigabe eines Films, die in article 19 Code de l'industrie cinématographique (Art. 19 des Gesetzestextes zur Filmindustrie [Übers. v. Verf.]) beschrieben ist. Es gibt folgende Kennzeichnungen:

- a) Freigegeben ohne Altersbeschränkung
- b) Freigegeben ab zwölf Jahren
- c) Freigegeben ab sechzehn Jahren
- d) Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren

Ist Kindern und Jugendlichen der Besuch öffentlicher Spielhallen gestattet?

Glücksspiel ist für Minderjährige verboten.

Ist Kindern und Jugendlichen das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet?

Es gibt kein Gesetz, dass Minderjährigen den Konsum von Tabakerzeugnissen verbietet, jedoch sind Verkauf und kostenlose Angebote von Tabakprodukten gemäß den Artikeln L. 3512-1-1 und L. 3511-2-1 der Gesetzgebung zum öffentlichen Gesundheitswesen an Minderjährige verboten. Sollten sie dies nicht einhalten, können Händler mit Geldbußen bestraft werden. Die Gesetzgebung zum Kampf gegen den Tabakmissbrauch umfasst eine Anzahl von Verfügungen, die das Rauchen an bestimmten Orten, z.B. in öffentlichen Gebäuden, verbieten.

Ist der Zugang zu Internet-Cafés Kindern und Jugendlichen gestattet?

Der Zugang ist ihnen jederzeit gestattet.

Welche Bestimmungen gibt es bezüglich des Mitführens von Messern, Kampfgeräten (Pfeil und Bogen, Degen etc.) und Waffen?

Der Besitz von Waffen der 6. Klasse (Stichwaffen, Schlagstöcke, Bajonette, Verteidigungssprays, Schlagringe, elektrische Geräte zur Verteidigung) ist ab 16 Jahren mit Zustimmung der Eltern erlaubt (Tragen und Transportieren dieser Waffen sind für alle volljährigen und minderjährigen Personen verboten, sofern sie keinen berechtigten Grund vorweisen können). Für den Besitz von Waffen der 5. Klasse (Jagdwaffen) gilt, dass Minderjährige ab 16 Jahren neben der Zustimmung der Eltern eine spezifische Genehmigung benötigen und für Waffen der 7. Klasse (Schusswaffen, Feuerwaffen, Sportwaffen, Gewehre mit manueller Umschaltung, Luftgewehre mit mehr als 10 Joule Leistung) müssen Minderjährige über eine Lizenz eines zugelassenen Sportverbandes sowie über die elterliche Zustimmung verfügen.

Welche Bestimmungen gibt es bezüglich sexueller Kontakte zu Jugendlichen?

Die Schutzgrenze für sexuelle Kontakte mit Erwachsenen liegt bei 15 Jahren. Das Strafgesetzbuch verbietet sexuelle Beziehungen zwischen Minderjährigen nicht (die unter 15 Jahre sind), sofern beide Personen dieser Beziehung ungezwungen zugestimmt haben.

Welche Beschränkungen gibt es, wenn ausländische Jugendliche kurzzeitig gegen Bezahlung arbeiten wollen, um ihre Reisekasse aufzubessern? Ab welchem Alter ist es ihnen gestattet zu arbeiten? Gibt es die Möglichkeit der sogenannten »Working Holiday«?

Jugendliche der EU, die zeitweise in Frankreich arbeiten wollen, unterliegen wie die französischen Jugendlichen den Bestimmungen des code du travail (Arbeitsgesetzbuch [Übers. v. Verf.]): Minderjährige dürfen mit dem Einverständnis der Eltern ab 16 Jahren eine Arbeit aufnehmen. Siehe auch: <http://www.cyberjeune.org>

An wen/welche Einrichtung(en) können Jugendliche sich bei auftretenden Problemen in Ihrem Land wenden?

Siehe: <http://www.defenseuredesenfants.fr/>
Örtliche Polizeistellen (Police nationale, Police municipale, Gendarmerie Nationale)
Kostenlose Telefonhotline: 119 (»allo enfant en danger«)
Kinder und Jugendliche können sich auch jederzeit an einen Conseil général (Jugendamt) wenden.

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

13/15 avenue Franklin D. Roosevelt
75008 Paris
Tel.: +33 (0) 1 53 83 45 00
Fax: +33 (0) 1 43 59 74 18
Siehe auch: <http://www.paris.diplo.de/Vertretung/paris/de/02/Botschaft.html>

Hilfreiche Internetadressen:

<http://www.cyberjeune.org>
<http://www.defenseuredesenfants.fr/>
<http://www.allo119.gouv.fr/>
Gesetze unter: <http://www.legifrance.gouv.fr/>

Quellen: <http://www.botschaft-frankreich.de/spip.php?article1310>
<http://www.defenseuredesenfants.fr/>
<http://www.allo119.gouv.fr/adultes/protectfrance/index.html>
http://www.allo119.gouv.fr/adultes/protectfrance/plus_danger.html

Nationales Beobachtungszentrum für gefährdete Kinder - Observatoire national de l'enfance en danger (12/2009)
Justizministerium, Direktion des gerichtlichen Jugendschutzes - Ministère de la justice et des libertés, Direction de la protection judiciaire de la Jeunesse (04/2010)

Bitte beachten: Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz muss darauf hinweisen, dass wir uns trotz aller Sorgfalt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nicht verbürgen können. Da wir uns ausschließlich auf die Zuverlässigkeit der Informanten, die uns von den Berliner Botschaften der beteiligten Länder vermittelt wurden, auf deren Sachkenntnis und Präzision verlassen müssen, können Sie die folgenden Angaben nicht als verbindlich ansehen, und wir können es Ihnen nicht ersparen, dass Sie sich als Nutzer/in nach aktuellen Angaben weiter umsehen müssen.